



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – EFFORTLESS COMPLIANCE SOLUTION & SERVICE

Version 2.0, 09-04-2024

1. DEFINITIONEN

- 1.1. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) Die "Parteien" sind Compliance Partners und der Kunde;
 - (b) die "Lösung" und "das lizenzierte Produkt" bezeichnet die Effortless Compliance Solution;
 - (c) der "Dienst" bezeichnet den Dienst "Effortless Compliance";
 - (d) "Nutzer" bezeichnet alle Mitarbeiter, Vertreter und Personen mit Zugang zur Lösung.

2. PRÄAMBEL

- 2.1. Die folgenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung der Lösung und des Dienstes durch den Kunden. Die Lösung ist mit dem Service gebündelt.
- 2.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf Compliance keine Anwendung, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.



3. PRODUKT- UND SERVICEBESCHREIBUNGEN

- 3.1. Die Lösung ist eine Software-as-a-Service-Plattform, die die Überwachung und Verwaltung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum allgemeinen Datenschutz (im Folgenden „DSGVO“) erleichtert.
- 3.2. Der vom Effortless Compliance-Team durchgeführte Service sorgt für ein müheloses Erlebnis, da Compliance-Partner die meisten DSGVO-bezogenen Aufgaben ausführen.

Der Onboarding-Prozess dient in erster Linie dazu, die aktuelle DSGVO-Konformität des Kunden zu bewerten, bestehende Datenverarbeitungsaktivitäten abzubilden und vorhandenes DSGVO-Material zu überprüfen. Der Onboarding-Prozess führt zu einer Lückenanalyse und einem Projektplan.

Als Teil der Einleitung des Onboarding-Prozesses sollte ein gemeinsamer Arbeitsbereich auf den Servern des Kunden eingerichtet werden.

Wenn sich der Kunde für die Scannerlösung von Compliance Partners entschieden hat, vereinbaren die Parteien im Rahmen des Onboarding-Prozesses, wann der erste Scan durchgeführt werden soll.

Der Effortless Compliance Service umfasst:

- Überprüfung der obligatorischen DSGVO-Dokumentation des Kunden, einschließlich Richtlinien, Leitfäden und Anweisungen;
- Dokumentation der Datenschutzorganisation, Rollen und Verantwortlichkeiten;
- erste DSGVO-Reifebewertung und Lückenanalyse;
- Asset-Bibliothek;



- Rahmenwerke für Lieferanten- und Vermögensbewertungen;
 - Datenzuordnung und Geschäftsbereichsüberprüfungen als Teil des Onboardings;
 - Einrichtung und Konfiguration des Verzeichnisses der Verarbeitungsaktivitäten (wie in Artikel 30 der DSGVO erwähnt);
 - Richtlinien und Vereinbarungen erstellen und pflegen, die für die DSGVO relevant sind;
 - Workflow zur Verwaltung von Anfragen zu den Rechten der betroffenen Personen;
 - Unterstützung und Beratung bei Anfragen zu den Rechten der betroffenen Personen;
 - Workflow zur Verwaltung von Datenschutzverletzungen;
 - Gesamtstatus zur Einhaltung der DSGVO;
 - Planung, Unterstützung und Unterstützung bei DSGVO-Bewertungen;
 - vierteljährliche Workshops und jährliches Rad der DSGVO-Aktivitäten;
 - Mitarbeiterschulungsmaterial entweder in der Landessprache (falls verfügbar) oder in Englisch.
- 3.3. Ungeachtet des Vorstehenden erbringt Compliance Partners keine Rechtsberatung für den Kunden. Compliance Partners ist nicht der Datenschutzbeauftragte (DPO) des Kunden (wie in Artikel 37 der DSGVO erwähnt).
- 3.4. Compliance-Partner erbringen die Dienstleistung in den im Vertrag angegebenen Ländern und nur in Ländern, in denen Compliance-Partner tätig sind.
- 3.5. Compliance-Partner erbringen ausschließlich die im Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Leistungen.
- 3.6. Durch gesonderte und schriftliche Vereinbarung können Compliance-Partner dem Kunden zusätzliche Unterstützung bieten. Es können jedoch zusätzliche Kosten anfallen, wie in Abschnitt 11.2 beschrieben. Compliance-Partner



müssen den Kunden vorab darüber informieren, ob solche zusätzlichen Kosten anfallen können.

- 3.7. Darüber hinaus ist Compliance Partners ein Softwareunternehmen, das sich auf Compliance-Lösungen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) für Unternehmen spezialisiert hat, einschließlich der DSGVO und der Whistleblower-Richtlinie. Compliance Partners ist keine Anwaltskanzlei und handelt auch nicht als solche.

4. EIGENTUMSRECHTE

- 4.1. Compliance Partners besitzt alle Eigentumsrechte am lizenzierten Produkt. Zu den Eigentumsrechten gehört das Urheberrecht gemäß dem dänischen Urheberrechtsgesetz (Gesetz Nr. 1093 vom 20.03.2023).
- 4.2. Der Kunde, seine Benutzer und Dritte, die Zugriff auf das lizenzierte Produkt haben, respektieren die Eigentumsrechte von Compliance Partners.
- 4.3. Das Urheberrecht der Compliance-Partner am lizenzierten Produkt umfasst unter anderem den HTML-Code, Texte, Bilder und andere literarische/künstlerische Werke im lizenzierten Produkt oder im Zusammenhang mit dem lizenzierten Produkt. Das Urheberrecht von Compliance Partners umfasst auch das physische Material wie Vorlagen, Benutzerhandbücher, Lehrmaterialien usw., sofern Compliance Partners dem Kunden solche zur Verfügung gestellt hat.
- 4.4. Der Kunde gewährt Compliance Partners ein nicht ausschließliches Recht, die Marken des Kunden, einschließlich des Logos, für Marketingzwecke auf der weltweit verfügbaren Website von Compliance Partners zu nutzen. Die Bereitstellung des Logos dient ausschließlich dem Zweck, darauf hinzuweisen, dass der Kunde ein Nutzer der Dienste von Compliance Partners ist. Der Kunde behält alle Eigentums- und Rechte am Logo.



Die Nutzung des Logos wird auf Wunsch des Kunden oder bei Vertragsbeendigung eingestellt.

5. DIE NUTZUNGSRECHTE

- 5.1. Der Vertrag gewährt allein dem Kunden das Recht, das lizenzierte Produkt im Abonnementzeitraum zu den im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bedingungen zu nutzen.
- 5.2. Das Nutzungsrecht des Kunden ist nicht übertragbar und nicht ausschließlich, näher beschrieben in Abschnitt 16.
- 5.3. Das Nutzungsrecht des Kunden beschränkt sich auf die übliche Nutzung. Unter normaler Nutzung versteht man eine Nutzung, die mit dem Zweck des lizenzierten Produkts gemäß Abschnitt 3.1 übereinstimmt. Für den internen Gebrauch darf der Kunde jedoch physische und elektronische Kopien erstellen und Teile des lizenzierten Produkts herunterladen.
- 5.4. Der Kunde oder Dritte, die im Namen des Kunden handeln, dürfen das lizenzierte Produkt ändern oder ändern.
- 5.5. Der Kunde darf die Markenzeichen der Compliance-Partner, beispielsweise Logos, Markenzeichen und Produktinformationen, nicht vom lizenzierten Produkt entfernen.



6. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 6.1. Der Kunde ist für den Erwerb und die Installation der notwendigen Browsersoftware zur Anzeige und/oder Nutzung des Lizenzprodukts verantwortlich. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bereitstellung des lizenzierten Produkts durch Compliance-Partner von der Wahl der Browsersoftware durch den Kunden abhängt. Der Kunde stellt sicher, dass gängige Browser unterstützt werden.
- 6.2. Compliance Partners ist berechtigt, seine Software mit der Folge zu ändern, dass der Kunde für die Nutzung des Lizenzprodukts eine neue Browsersoftware erwerben und installieren muss.
- 6.3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Verbindung zu den Servern der Compliance-Partner herzustellen und aufrechtzuerhalten.

7. AKTUALISIERUNGEN UND ÄNDERUNGEN

- 7.1. Compliance-Partner können das lizenzierte Produkt aktualisieren, wann immer dies für notwendig erachtet wird. Die Aktualisierungen dürfen die Verpflichtungen oder Rechte des Kunden im Rahmen des Vertrags nicht einschränken oder ändern. Aktualisierungen können keinen Vertragsbruch darstellen.
- 7.2. Compliance Partners ist berechtigt, Änderungen am lizenzierten Produkt vorzunehmen und/oder Objekte zu entfernen. Compliance Partners hat die freie Wahl, Änderungen vorzunehmen und/oder Objekte im lizenzierten Produkt zu entfernen. Die Änderungen beschränken oder ändern die Pflichten oder Rechte des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht und stellen keinen Vertragsbruch dar.



- 7.3. Das Entfernen wesentlicher Funktionen des lizenzierten Produkts, die nicht mit dem Zweck des lizenzierten Produkts vereinbar sind, unterliegt den Bestimmungen der Änderung in Abschnitt 20.1.
- 7.4. Compliance Partners übernimmt keine Garantie dafür, dass die Leistung des lizenzierten Produkts und die Verbindung zum lizenzierten Produkt ohne Unterbrechungen erfolgen. Gleiches gilt für inhaltliche Fehler.

8. UNTERSTÜTZUNG

- 8.1. Der Support erfolgt gemäß dem Service Level Agreement (SLA) zwischen den Parteien.

9. BEFREIUNG

- 9.1. Compliance-Partner stellen die Lösung und den Service gemäß dem Zeitpunkt der Bereitstellung, dem Ort der Bereitstellung und der Beschreibung des Dienstes bereit, wie im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
- 9.2. Compliance-Partner sorgen dafür, dass der Onboarding-Prozess innerhalb einer angemessenen Zeit nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien eingeleitet wird. Compliance-Partner können jedoch nach eigenem Ermessen die Durchführung weiterer Onboarding-Aktivitäten zurückhalten, bis die erste Zahlung erfolgt ist.
- 9.3. Nach dem Onboarding stellen Compliance Partner das System dem Kunden zur Verfügung. Sobald das System eingerichtet ist, wird der Dienst fortlaufend gemäß dem SLA bereitgestellt.



- 9.4. Durch den Vertragsabschluss wird die Freiheit der Compliance-Partner, Leistungen für andere Kunden zu erbringen, nicht eingeschränkt.
- 9.5. Darüber hinaus steht es Compliance Partners frei, zu entscheiden, welche Personen die praktische Ausführung der Dienstleistung durchführen.

10. ZAHLUNG

- 10.1. Der Kunde hat die Zahlung für die Lösung und den Service entsprechend dem Zahlungszeitpunkt, dem Zahlungsort und dem Betrag zu leisten, wie im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.
 - (a) Der Kunde zahlt den Preis und in der im Vertrag angegebenen Währung.
 - (b) Der Vertragspreis ist ein Jahrespreis ohne Mehrwertsteuer.
 - (c) Der Preis richtet sich nach der Gesamtzahl der beim Kunden und/oder seinen angeschlossenen Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Compliance-Partner jährlich über die Anzahl der beim Kunden und/oder seinen verbundenen Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter zu informieren.
 - (d) Dem Kunden werden jeweils 12 (zwölf) Monate in Rechnung gestellt, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein längerer Zeitraum vereinbart, und die erste Zahlung ist bei Vertragsunterzeichnung fällig.
 - (e) Die Zahlung muss spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum erfolgen.
 - (f) Die Zahlung erfolgt gemäß den Angaben in der Rechnung.
 - (g) Der Kunde trägt sämtliche mit der Transaktion verbundenen Kosten.
- 10.2. Durch gesonderte und schriftliche Vereinbarung können Compliance-Partner in bestimmten Fällen zusätzliche Unterstützung leisten. Der Preis für diese zusätzliche Unterstützung wird durch eine separate und schriftliche Vereinbarung mit Compliance Partners festgelegt und unterliegt mutatis mutandis diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



- 10.3. Compliance Partners behält sich das Recht vor, den im Vertrag angegebenen Preis für die Lösung und den Service entsprechend der Entwicklung des Europäischen Verbraucherpreisindex von Eurostat anzupassen, der über diesen [Link](#) verfügbar ist. Im Falle einer Preisanpassung wird der Vertragspreis mit einem Tarif angepasst und der neue Preis gilt für den darauffolgenden Abrechnungszeitraum. Die Preisanpassung muss dem Kunden spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum mitgeteilt werden. Der Preis wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Entwicklung ist das prozentuale Wachstum zwischen einem bestimmten Monat im Jahr vor dem Vorjahr (Basisjahr) und einem bestimmten Monat im Vorjahr.

11. DAUER DES ABONNEMENTS

- 11.1. Die Erstabonnementlaufzeit beginnt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Der Abonnementzeitraum, der auch den Zeitraum des Zugriffs auf die Lösung und den Service darstellt, wird im Vertrag festgelegt.

12. ERNEUERUNG UND KÜNDIGUNG

- 12.1. Der Abonnementzeitraum verlängert sich automatisch am Ende jedes Abonnementzeitraums, sofern keine fristgerechte Kündigung durch eine der Parteien erfolgt. Die Verlängerung besteht aus einer anschließenden Abonnementlaufzeit von 12 (zwölf) Monaten.
- 12.2. Der Vertrag bleibt bis zur Kündigung durch eine der Parteien bestehen.
- 12.3. Die Kündigung kann jederzeit nach Ablauf der im Vertrag genannten ursprünglichen Abonnementlaufzeit erfolgen, muss jedoch fristgerecht



erfolgen. Die fristgerechte Kündigung muss spätestens drei Monate (90 Tage) vor dem im Vertrag genannten Kündigungsdatum des Abonnements erfolgen, bei Verlängerung des Erstabonnements spätestens drei Monate (90 Tage) vor Ablauf des verlängerten Abonnementzeitraums. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- 12.4. Der Kunde löscht bei Vertragsbeendigung alle Einträge zum Lizenzprodukt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter und Vertreter mit Einträgen zum Lizenzprodukt ihre Einträge bei Vertragsbeendigung löschen.

13. VERTRAGSBRUCH UND RECHTSMITTEL

- 13.1. Kommt der Kunde seinen Pflichten, wie z. B. den in Ziffer 11.1 genannten, nicht nach, liegt ein wesentlicher Verstoß vor. Als wesentlicher Verstoß gilt auch, wenn Compliance Partners bekannt wird, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, beispielsweise auch im Falle eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens des Kunden. Darüber hinaus gilt die Nichtbeachtung der Eigentumsrechte von Compliance Partners als grundlegender Verstoß.
- 13.2. Wenn festgestellt wird, dass ein wesentlicher Verstoß seitens des Kunden vorliegt, sind Compliance-Partner je nach den konkreten Umständen berechtigt, die im dänischen Warenkaufgesetz (Gesetz Nr. 1853 vom 24. 09-2021) und/oder Kapitel VII im dänischen Urheberrechtsgesetz. Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf eine Rückerstattung.
- 13.3. Compliance Partners behält sich das Recht vor, Verzugszinsen auf den Vertragspreis zu berechnen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät. Der Vertragspreis wird bis zum Eingang der Zahlung jeden Monat (30 Tage) mit dem Verzugszinssatz verzinst. Der Verzugszinssatz und andere Bedingungen für die Zahlung von Zinsen werden gemäß dem dänischen Zinsgesetz (Gesetz Nr. 459 vom 13.05.2014) festgelegt.



- 13.4. Erfüllt Compliance Partners den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, muss der Kunde Compliance Partners innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Abschluss des Verstoßes schriftlich benachrichtigen, wenn er den Verstoß geltend machen möchte. Wenn die Umstände dies rechtfertigen, übt Compliance Partners zunächst das Recht auf Abhilfe aus, entweder durch Reparatur oder durch Neulieferung. Danach gelten für weitere Rechtsbehelfe das dänische Warenkaufgesetz.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1. Compliance-Partner und der Kunde verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallen, so zu behandeln, dass sie für Unbefugte unzugänglich bleiben.
- 14.2. Zu den vertraulichen Informationen im Sinne dieses Vertrags gehören unter anderem Informationen über die Parteien, die der Öffentlichkeit nicht bekannt oder zugänglich sind, wie z. B. Produktinformationen, einschließlich Quellcode oder anderer verwandter Codes in allen Formaten, und Informationen über Geschäftspläne, Geschäftsprozesse, Lieferanten, Mitarbeiter, Analysedaten, Dokumentation, Korrespondenz und Finanzdaten.
- 14.3. Gegenstand der Geheimhaltungspflicht sind Mitarbeiter, Vertreter und sonstige mit den Parteien verbundene Personen, die Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.



15. WETTBEWERB

- 15.1. Das Recht zur Nutzung des lizenzierten Produkts ist ein nicht ausschließliches Recht. Bei einem nicht ausschließlichen Recht wird davon ausgegangen, dass Compliance Partners nicht in der Freiheit eingeschränkt ist, das Produkt an andere zu lizenzieren.
- 15.2. Kenntnisse über Informationen, die durch die Nutzung des lizenzierten Produkts durch den Kunden verfügbar gemacht werden, dürfen vom Kunden nicht dazu genutzt werden, Wettbewerbsvorteile im Geschäftsbereich der Compliance-Partner zu erlangen. Zu den Informationen gehören beispielsweise der Aufbau, die Möglichkeiten, die Einschränkungen und die Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit dem Lizenzprodukt. Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden.
- 15.3. Der Kunde ist berechtigt, Informationen aus dem Lizenzprodukt an autorisierte Dritte weiterzugeben, wenn die Offenlegung Teil der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gemäß der DSGVO ist.

16. PERSÖNLICHE DATEN

- 16.1. Wenn Compliance Partners die Lösung und den Service bereitstellt, sind Compliance Partners ein Datenverarbeiter im Sinne der DSGVO. Daher unterliegt die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Lösung und dem Service einer Datenverarbeitungsvereinbarung. Die Datenverarbeitungsvereinbarung ist integrierter Vertragsbestandteil und kann über diesen [Link](#) abgerufen werden. Weitere Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten durch Compliance-Partner finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.



17. HAFTUNG

- 17.1. Compliance Partners haftet unter keinen Umständen für indirekte Verluste und Folgeschäden des Kunden, die im Zusammenhang mit dem Abonnement und der Nutzung der Lösung und des Dienstes entstehen.
- 17.2. Darüber hinaus haftet Compliance Partners nicht für Ereignisse, die auf die eigenen Umstände des Kunden, einschließlich Ausrüstung und Personen, zurückzuführen sind.
- 17.3. Die Haftung von Compliance-Partnern im Zusammenhang mit dem Vertrag übersteigt unter keinen Umständen den Vertragspreis für den Abonnementzeitraum.

18. ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE UND HÖHERE GEWALT

- 18.1. Wenn eine Änderung der Umstände, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, zu einem übermäßigen Anstieg der Kosten für die Parteien im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Lösung oder Dienstleistung führt, für die die Parteien nicht akzeptiert haben, dass sie das Risiko tragen, wird der Die Parteien können eine Neuverhandlung des Vertrags beantragen.
- 18.2. Compliance Partners haftet nicht für Umstände, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen und deren Berücksichtigung bei Vertragsschluss von ihm nicht erwartet werden konnte.
- 18.3. Unter Angelegenheiten außerhalb der Kontrolle werden unter anderem Krieg und Mobilmachung, Unruhen, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, mangelnde Rohstoffversorgung, Brände, Schäden an Produktionsanlagen, Störungen der normalen Kommunikation und des Verkehrs, einschließlich der Energieversorgung, verstanden. und Import- oder Exportverbote.



Angelegenheiten, die sich auf die Lieferanten der Compliance-Partner auswirken, gelten im Rahmen des Vertrags als höhere Gewalt.

19. ÄNDERUNG

- 19.1. Compliance Partners ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Zustimmung des Kunden einseitig zu ändern, sofern dadurch nicht die Pflichten des Kunden gegenüber Compliance Partners geändert werden. Bei Änderungen wird der Kunde zum Zeitpunkt der Änderung benachrichtigt. In der Mitteilung der Compliance-Partner an den Kunden müssen die vorgenommenen Änderungen aufgeführt sein. Compliance Partners betrachtet das Schweigen des Kunden als stillschweigende Zustimmung zu den Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 20.1. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gilt dänisches Recht.
- 20.2. Solche Streitigkeiten, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrags, werden vor dem Gericht von Kopenhagen („Københavns Byret“) entschieden.